



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

24. September 2010

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **7. September 2010** gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Auf den o. g. Diskussionsentwurf wurden wir von Dritten aufmerksam gemacht. Er ist im Internet veröffentlicht und in der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP, Beilage 1 zu Heft 28/2010, 16. Juli 2010) besprochen. Nach unseren Informationen soll er Anfang Oktober im Bundeskabinett beschlossen werden und dann in das Gesetzgebungsverfahren geleitet werden. Wir dürfen hierzu Stellung nehmen, insoweit der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer betroffen ist.

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Der Diskussionsentwurf sieht vor, das Insolvenzrecht in verschiedenen Punkten zu reformieren, wobei u. a. die Eigenverwaltung (§ 270 InsO) gestärkt werden soll. Hierzu sollen nach § 270 InsO mehrere Paragraphen eingefügt werden, u. a. auch § 270b Abs. 1 InsO-Entwurf (Art. 1 Nr. 38 des Diskussionsentwurfes). Wir dürfen unsere Anregungen auf § 270b Abs. 1 InsO-Entwurf beschränken, da hier die Mitglieder der WPK angesprochen sind. Dieser soll wie folgt lauten:

§ 270b Vorbereitung einer Sanierung

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag die Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Gerade Wirtschaftsprüfer sind auf Grund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs (vgl. § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung - WPO: betriebswirtschaftliche Prüfungen, Steuerberatung, Sachverständigentätigkeit, Wirtschaftsberatung, treuhänderische Verwaltung) in besonderer Weise berufen, derartige Bescheinigungen ausstellen zu können.

Wir dürfen jedoch anregen, auch den Beruf des vereidigten Buchprüfers in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-Entwurf aufzunehmen:

Hierfür spricht, dass vereidigten Buchprüfern derselbe Tätigkeitsbereich wie Wirtschaftsprüfern zugewiesen ist (mit der einzigen Einschränkung, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nur bei mittelgroßen Gesellschaften erlaubt sind, vgl. § 129 WPO). Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen denselben Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist - und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Prüfungsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen und die o. g. anderen Tätigkeiten durchzuführen, sichergestellt.

Daneben regen wir an, auch die entsprechenden Berufsgesellschaften, also Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-Entwurf aufzunehmen. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

§ 270b Vorbereitung einer Sanierung

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers,

| [ggf.: einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Buchprüfungsgesellschaft,] Steuerberaters, ~~Wirtschaftsprüfers~~
oder eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Zahlungs-
unfähigkeit droht und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.